

diesmal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

Die entgeltige Zahl der Kirchenvorsteher hat jede Gemeinde statutarisch festzustellen.

8.

Nachdem die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes festgestellt ist, geschieht die Wahl derselben durch Abstimmung.

In den Kirchenvorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Zur Abstimmung sind berechtigt alle selbständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, nicht durch nachhaltige Besserung wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Alle, die mit abstimmen (mit wählen) wollen, haben sich zu melden, wozu von der Kanzel, nach Befinden auch durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchenthüren, unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen aufgefordert wird.

Die Anmeldung geschieht bei dem Pfarrer (oder dem Stadtrathe) mündlich oder schriftlich.

Nach Ablauf der zur Anmeldung gesetzten Frist prüft der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde (dem Stadtrathe) die erfolgten Anmeldungen und stellt daraus die Liste der Stimmberechtigten (Wähler) auf.

Hierauf wird die Wahl Sonntags von der Kanzel abgekündigt und geschieht Sonntags darauf in der Kirche nach beendigtem Gottesdienste unter Leitung eines Wahlausschusses, welchen der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde (dem Stadtrathe) ernannt durch persönliche mündliche oder schriftliche Stimmgebung, je nachdem es der Wahlausschuss, später der Kirchenvorstand, bestimmt.

Der Wahlausschuss ist für den ordnungsmäßigen Vollzug der Wahl verantwortlich. Er hat daher darauf zu achten, daß Niemand eine Stimme abgebe, der nicht dazu berechtigt ist, daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

Im Wahlausschuss hat der Pfarrer den Vorsitz. Später ernannt den Wahlausschuss und stellt die Liste der Stimmberechtigten der Kirchenvorstand auf.

Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher werden am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der Gemeinde bekannt gemacht und diese sodann am Altare verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen. Die dafür vorgeschriebene Gelöbnißformel: „Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen kirchlichen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit Treue darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besten,“ ist den

Gewählten vom Pfarrer laut vorzulesen und sie haben auf die Frage: Wollen Sie dies geloben? einzeln unter Abgabe des Handschlags mit einem „Ja“ zu antworten.

9.

Das Amt eines Kirchenvorstehers wird auf 6 Jahre übernommen. Nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Kirchenvorsteher aus, welche das erste Mal durch ihr Uebereinkommen oder durch das Loos bestimmt wird. Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar.

Später scheiden nach je 3 Jahren aus dem Kirchenvorstande diejenigen aus, welche 6 Jahre Kirchenvorsteher gewesen sind.

Während einer Wahlperiode erledigte Stellen werden, so lange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus 3 gewählten Mitgliedern besteht, durch diesen selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen ersetzt. Außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt. Localstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hier nachzugehen.

III. Verhältniß der Eingepfarrten, Ritterguts-Besitzer und Patrone zum Kirchen-Vorstand.

10.

Aus jeder eingepfarrten Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Kleinere Ortschaften können zusammen geschlagen werden. Die Zahl der Kirchenvorsteher der eingepfarrten Gemeinden (und der Rittergüter) ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung festzustellen. Die eingepfarrten Gemeinden wählen ihre Kirchenvorsteher allein und, wenn mehrere Einen wählen, gemeinschaftlich (ebenso die Rittergüter), und haben besondere Anmeldestellen zur Abstimmung bekannt zu machen.

Die Rittergutsbesitzer haben, wenn sie die Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere in einer Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige von ihnen aus ihrer Mitte zu wählende vertreten.

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand, der aber mit dem der Muttergemeinde zusammentritt, wenn und soweit gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathen sind.

11.

Der Patron kann von den Geschäften des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß nehmen, wenn er evangelisch-lutherischer Confession ist und die zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstandes beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen, ebenso die Stadträthe, denen ein Patronatrecht zusteht, durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Dippoldiswalde.

Dpis, S.